

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation e. V.
Solmsstraße 18
Gebäude E
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069.60 50 18-0
Telefax 069.60 50 18-29
info@bar-frankfurt.de
www.bar-frankfurt.de

Benannte Ansprechpartner der Spitzenverbände
und obersten Landesbehörden zum THVB

Benannte Ansprechpartner der Träger im
Direktmeldeverfahren zum THVB

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Mitglieder und stellv. Mitglieder des Beirats THVB

Benannte Ansprechpartner der Anbieter
kommunaler Fachverfahren

Frankfurt am Main, im April 2023

Ansprechpartner/in: Dr. Stefan Schüring
Dr. Lisa Ulrich

Tel.: 069 605018-60 / -65

E-Mail: teilhabeverfahrensbericht@bar-frankfurt.de

Az: 50-11-00-00

11. Rundbrief zur Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichts nach § 41 SGB IX

Das Wichtigste in Kürze:

1. Nichts vergessen? Für die Meldung Ihrer Daten können Sie unsere neue Checkliste zur Datenübermittlung nutzen (siehe Anlage).
2. Übermitteln Sie ab sofort Ihre Daten für das Berichtsjahr 2022. Die Daten müssen bis zum 30. April 2023 übermittelt werden.
3. Für die Meldung einer Fehlanzeige steht ein neues obligatorisches Meldeverfahren zur Verfügung: Die interaktive Entscheidungshilfe ersetzt das bisherige Formular.
4. Ab dem 01.01.2024 wird ein zusätzliches Merkmal für den Teilhabeverfahrensbericht erfasst: Weiterleitungen nach § 14 Abs. 3 SGB IX (Turboklärung). Das führt zu Änderungen bei der Datenerfassung und -meldung. Beachten Sie die neuen Versionen der Begleitdokumente auf der BAR-Website.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem elften Rundbrief informieren wir Sie über wesentliche Inhalte und Entwicklungen zum Teilhabeverfahrensbericht. Schwerpunkt dieses Rundbriefs bilden Informationen zur Übermittlung der Daten für das Berichtsjahr 2022 sowie Hinweise zu aktualisierten Erfassungsgrundlagen für den Teilhabeverfahrensbericht. Bitte beachten Sie, dass ab dem 01.01.2024 ein weiteres Merkmal als zusätzliche Entscheidungsart des Gesamtantrags erfasst wird.

Mittlerweile ist der vierte Teilhabeverfahrensbericht erschienen und der fünfte Bericht befindet sich in Vorbereitung. Auf Basis einheitlicher Grundlagen werden Kennzahlen zum Reha- und Teilhabesystem erfasst und ausgewertet. Ein umfassender Vergleich zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der praktischen Umsetzung wird ermöglicht. Für den Teilhabeverfahrensbericht stellen Sie als Träger auf Basis der einheitlichen Erfassungsgrundlagen Angaben zur Umsetzung des Reha- und Teilhaberechts aus Ihrem Trägerbereich zur Verfügung.

Die trägerübergreifende Berichterstattung ist einmalig und erfreulicherweise lässt das Instrument Teilhabeverfahrensbericht eine hohe Aufmerksamkeit erkennen. Damit werden die vom Gesetzgeber gesetzten Ziele verfolgt: Der Teilhabeverfahrensbericht stellt Transparenz anhand von Kennzahlen her und gibt Antworten auf Fragen zur Umsetzung gesetzlicher Verfahrensvorschriften und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

Um diese Ziele auch weiterhin zu verfolgen, informieren wir nachfolgend über wesentliche Änderungen und neue Entwicklungen:

1. Neues Begleitdokument als Hilfsmittel: Checkliste für die Datenübermittlung

In der neuen Checkliste zur Datenübermittlung sind alle relevanten Schritte zur Datenmeldung für den Teilhabeverfahrensbericht auf einen Blick zusammengefasst. Sie finden die Checkliste als Anlage zu diesem Rundbrief und auf unserer Website unter www.thvb.de > [Informationen für Reha-Träger und Software-Anbieter](#).

2. Datenmeldung für das Berichtsjahr 2022: ab sofort möglich

Die Übermittlung der Daten zum Teilhabeverfahrensbericht für das Berichtsjahr 2022 ist ab sofort möglich. Der Meldezeitraum endet am 30. April 2023. Unter eine Datenmeldung fallen ein finaler Meldedatensatz sowie eine Fehlanzeige.

Wird für ein Berichtsjahr weder ein finaler Meldedatensatz noch eine Fehlanzeige übermittelt, liegt eine Nicht-Meldung vor. Als Nicht-Meldung wird gewertet, wenn ein berichtspflichtiger Rehabilitationsträger keine Datenmeldung an die BAR vornimmt. Auch Nicht-Meldungen werden ausgewertet und im Teilhabeverfahrensbericht dargestellt.

Im Vorfeld einer finalen Datenmeldung können Sie auch Testlieferungen übermitteln. Wichtig ist, dass spätestens zum 30. April 2023 ein finaler Meldedatensatz an die BAR übermittelt wurde. Achten Sie bei der Datenübermittlung bitte auf das richtige Format und die richtige Kennung des Meldedatensatzes.

3. Neues Verfahren zur Mitteilung einer Fehlanzeige: interaktive Entscheidungshilfe

Eine Fehlanzeige (Leer-/Nullmeldung) ist der BAR mitzuteilen, sofern einem Rehabilitationsträger in einem Berichtsjahr keine Angaben vorliegen, die in einer Erfassung von mindestens einem der 16 Sachverhalte gemäß § 41 Abs. 1 SGB IX hätten berücksichtigt werden müssen.

Fehlanzeigen werden künftig über die interaktive Entscheidungshilfe an die BAR übermittelt. Damit entfällt die Nutzung des bisherigen Formulars zur Übermittlung einer Fehlanzeige. Die interaktive Entscheidungshilfe finden Sie im [geschützten Bereich](#) unter dem Menüpunkt „Datenübermittlung“.

Sind Sie unsicher, wie und welche Daten Sie melden müssen, können Sie mit der interaktiven Entscheidungshilfe außerdem herausfinden, welches das richtige Vorgehen für Ihre Meldung ist.

4. Änderung in der Datenerfassung und -meldung ab 2024: zusätzliches Merkmal

Die Rehabilitationsträger ermöglichen über den Teilhabeverfahrensbericht weitere Einblicke ins Reha- und Teilhabesystem: Ab 01.01.2024 wird ein zusätzliches Merkmal für den Bericht erfasst, nämlich Weiterleitungen nach § 14 Abs. 3 SGB IX (Turboklärung). Diese Neuerung ist ein Ergebnis der trägerübergreifenden Arbeitsgruppe zum Teilhabeverfahrensbericht aus dem letzten Jahr.

Was bedeutet das für die Datenerfassung und -meldung?

- Zu den bisher fünf Kategorien der Entscheidungsarten des Gesamtantrags (Primärvariable V09) kommt eine sechste hinzu. Bei der Datenerfassung kann zukünftig auch ausgewählt werden, ob ein Antrag durch eine Weiterleitung an einen dritten Rehabilitationsträger abschließend bearbeitet wurde.
- Für die Meldung der Anzahl der Turboklärungen wird der Meldedatensatz um die Meldevariable m2a ergänzt. Unter Sachverhalt 2 wird damit zukünftig auch abgebildet, wie viele Anträge durch eine Turboklärung entschieden wurden.

Alle Änderungen in der Datenerfassung und -meldung, die sich durch dieses zusätzliche Merkmal ergeben, sind in den überarbeiteten Begleitdokumenten zum Teilhabeverfahrensbericht ersichtlich markiert (in grauer Schrift sowie in Fußnoten erläutert). Die neuen Versionen der Begleitdokumente stehen auf der BAR-Website unter www.thvb.de > [Informationen für Reha-Träger und Software-Anbieter](#) zur Verfügung und gelten verbindlich. Neben der Ergänzung des neuen Merkmals wurden die Hinweise zu den Entscheidungsmöglichkeiten eines Gesamtantrags konkretisiert und alle Dokumente auch redaktionell überarbeitet.

Für die benannten Ansprechpartner der Anbieter kommunaler Fachverfahren sowie IT-Verantwortlichen bei den Spitzenverbänden und Trägerorganisationen wird die BAR-Geschäftsstelle demnächst in einem gesonderten Schreiben mitteilen, was diese Änderungen für die technische Umsetzung bei der Datenerfassung und -meldung bedeuten.

Die [neue Übersicht aller Begleitdokumente](#) zum Teilhabeverfahrensbericht bietet einen schnellen Überblick darüber, welche Dokumente für welche Aufgaben wichtig sind. Damit müssen nicht alle Begleitdokumente gesichtet werden, sondern es können gezielt die jeweils für die eigenen Aufgaben relevanten Dokumente ausgewählt werden.

In eigener Sache: Aktuelles aus der BAR-Geschäftsstelle

Wegweiser Reha und Teilhabe: Neuauflage

Das Grundlagen-Werk „Rehabilitation und Teilhabe – ein Wegweiser“ der BAR wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Der Wegweiser bietet einen Überblick über das gegliederte System Rehabilitation und Teilhabe und nimmt dabei besonders die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen in den Blick. Die Publikation kann im BAR-Shop bestellt oder kostenfrei als PDF-Datei heruntergeladen werden unter www.bar-frankfurt.de > Service > Publikationen > Reha-Grundlagen.

Suche leicht gemacht: Neues Reha-Einrichtungsverzeichnis der BAR

Für den Erfolg einer Rehabilitation ist die geeignete Reha-Einrichtung wesentlich. Das Reha-Einrichtungsverzeichnis (REV) der BAR unterstützt Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Reha-Träger, Beratungsstellen, Sozialdienste und weitere Zielgruppen bei der Suche nach einer passenden medizinischen Reha-Einrichtung.

Sie erreichen das neue Verzeichnis unter www.reha-einrichtungsverzeichnis.de.



Folgen Sie der BAR jetzt auch auf [Instagram](#) und [Twitter](#)!

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung bei der gemeinsamen Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe Teilhabeverfahrensbericht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

Dr. Stefan Schüring

Fachbereichsleiter Teilhabeverfahrensbericht,
Systembeobachtung und Forschung

i. A.

Dr. Lisa Ulrich

Teamleiterin Teilhabeverfahrensbericht
Fachbereich Teilhabeverfahrensbericht,
Systembeobachtung und Forschung

Anlage